

INFORMATION

Zur öffentlichen Ausschreibung bzgl. Konferenzdolmetschen 09-2018

INFORMATION über die Erstattung notwendiger Reisekosten nach BRKG

Wegstreckenentschädigung (§§ 4, 5 BRKG)

Bahnfahrten zum und vom Veranstaltungsort werden gegen Vorlage der entwerteten Originalbelege oder eines ausgedruckten, entwerteten Online-Buchungsbelegs in Höhe der Klasse 2 erstattet.

Bei zwei- und mehrstündigen Bahnfahrten in einer höheren Klasse wird um vorherige Absprache mit dem Auftraggeber gebeten. Grundsätzlich gilt das Wirtschaftlichkeitsprinzip, Spar- und Aktionspreise sind in Anspruch zu nehmen.

PKW-Fahrten oder Fahrten mit einem anderen motorbetriebenen Kraftfahrzeug

werden mit 0,20 € pro gefahrenem Kilometer, maximal jedoch bis 130,00 € erstattet. Für die Berechnung der Entfernung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung zu wählen.

Eine Sachschadenshaftung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Flugkosten werden nach Genehmigung durch den Auftraggeber gemäß § 4 BRKG erstattet, wenn der Flug aus wirtschaftlichen oder Arbeitszeitgründen im Sinne von § 4 BRKG geboten ist. Erstattet werden können nur die Kosten für die niedrigste Flugklasse und nur gegen Vorlage der Originalbelege.

Kosten für **Taxen und Mietwagen** werden auf Antrag gegen Vorlage des Originalbelegs nur dann erstattet, wenn ein triftiger Grund i. S. v. § 4 (4) BRKG gegeben ist (Gehbehinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung, fehlende ÖPNV-Anbindung, Materialtransport).

Tagegeld gem. § 6 Abs. 1 und 2 BRKG wird auf Antrag bei nachgewiesenem Verpflegungsmehraufwand gewährt.

Notwendige Übernachtungskosten (§ 7 BRKG) werden, sofern der Auftraggeber die Unterkunft nicht stellen sollte, im Rahmen des BRKG und nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber übernommen. Übernachtungskosten über 60,00 € werden als notwendig anerkannt, bei mehr als 60,00 € sind als Nachweis der Erstattungsfähigkeit zwei Vergleichsangebote beizubringen.
